

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1992/9/29 50b115/92, 60b2020/96v, 50b292/07p, 50b249/08s, 50b159/16t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.09.1992

#### Norm

GBG §95 Abs1

#### Rechtssatz

Mangels der Möglichkeit von Zwischenerledigungen (95 Abs 1 GBG) stellt es grundsätzlich einen Abweisungsgrund dar, wenn die Grundbuchseinlagen, in denen die Eintragung erfolgen soll, nicht so bezeichnet sind, wie sie im Grundbuch aufscheinen; aber auch diese Vorschrift lässt eine zweckorientierte Auslegung zu. Sie dient der vom Rechtsverkehr vorausgesetzten besonderen Zuverlässigkeit und Übersichtlichkeit des Grundbuchs und bietet daher dann keine Handhabe für die Abweisung eines Eintragungsgesuches, wenn jegliche Gefahr einer Verwechslung des Eintragungsobjektes oder Fehlinterpretation des Begehrens auszuschließen ist und auch dem allgemeinen Interesse an der Beibehaltung standardisierter Regeln über Form, Aufbau und Inhalt des grundbücherlichen Informationssystems keinerlei Einbuße droht.

## **Entscheidungstexte**

• 5 Ob 115/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 5 Ob 115/92

Veröff: SZ 65/123 = NZ 1993,180

• 6 Ob 2020/96v

Entscheidungstext OGH 26.09.1996 6 Ob 2020/96v

• 5 Ob 292/07p

Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 292/07p

Beisatz: Hingegen ist die Entscheidung von Zweifelsfragen ausgeschlossen. (T1)

• 5 Ob 249/08s

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 249/08s

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Ein Grundbuchsantrag ist abzuweisen, wenn die Gefahr einer Fehlinterpretation des Begehrens gegeben ist. (T2); Bem: Hier: Im konkreten Fall fehlte jegliches Vorbringen, worauf die beantragte Anmerkung der Löschungsklage gestützt wurde. (T3)

• 5 Ob 159/16t

Entscheidungstext OGH 19.12.2016 5 Ob 159/16t

Auch

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0060630

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at